

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Südasiastudien (South Asian Studies)

vom 6. Juli 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108) hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juni 2016 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Juli 2016 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Vertiefungswahl
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und Abschlussprüfung
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage: Modulübersicht im Fach Südasiastudien

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Masterstudienganges Südasiastudien ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit wählbaren thematischen Einheiten aus den Bereichen Entwicklungsökonomie, Ethnologie, Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte und Visuelle Kultur sowie Politische Wissenschaft. Der Masterstudiengang ist multi- und interdisziplinär angelegt und soll in die forschungsorientierte Beschäftigung mit dem Gegenstand des Faches einführen und die Grundlage für spätere eigene Forschungsarbeit im gewählten Vertiefungsbereich legen.
- (2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Vertiefungswahl

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung vier Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Im vierten Semester ist neben der Anfertigung der Masterarbeit eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend

den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.

- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und wird im Fach Südasiastudien als Hauptfach (120 LP/CP), als Hauptfach (100 LP/CP) in Verbindung mit einem zu wählendem Begleitfach aus dem Angebot der Universität Heidelberg sowie als Begleitfach (20 LP/CP) angeboten (siehe Anlage). Im Hauptfach umfasst das Prüfungsmodul (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung) 30 LP/CP; die restlichen LP entfallen auf zu wählende Vertiefungsbereiche (je Vertiefungsbereich drei Module von zusammen 36 LP/CP), Ergänzungsmodule (je 18 LP/CP) und einem Pflichtmodul zum Wissenschaftlichen Arbeiten (18 LP/CP). Der erste von maximal zwei wählbaren Vertiefungsbereichen ist auch thematischer Gegenstand des Prüfungsmoduls, wodurch eine fachliche Profilbildung innerhalb des multi- und interdisziplinären Studiengangs gewährleistet wird. Wird der Studiengang mit einem Begleitfach studiert, dann wird durch Erlassung von einer Prüfung im Pflichtmodul zum Wissenschaftlichen Arbeiten dieses um 2 LP/CP reduziert. Im Begleitfach Südasiastudien wählen die Studierenden ein Modul aus dem Ergänzungsbereich (20 LP/CP), welches im Unterschied zum Hauptfach eine weitere studienbegleitende mündliche Prüfung im Umfang von 2 LP/CP nach dem zweiten Semester beinhaltet. Die zu absolvierenden Module sind in der Anlage aufgeführt, wobei sich die Abfolge an den Modellstudienplänen aus dem Modulhandbuch orientieren sollte.
- (4) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Masterstudiums ist der Nachweis notwendig, dass die vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach bzw. Hauptfach und Begleitfach erbracht und das Prüfungsmodul bestanden sind. Bei einer Kombination von Hauptfach und Begleitfach führt der Abschluss nur eines Faches nicht zum Mastergrad.
- (5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Abs. 3 und 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegen dem Prüfungsausschuss des Hauptfaches.
- (6) Im Hauptfach (120 LP/CP) entscheiden sich die Studierenden für einen oder zwei Vertiefungsbereiche, wobei „Ethnologie“, „Geschichte“, „Geographie“, „Kunstgeschichte und Visuelle Kulturen“ und „Politische Wissenschaft“ zur Auswahl stehen. Im Hauptfach (100 LP/CP) ist ein Vertiefungsbereich zu wählen (siehe Anlage).
- (7) Unterrichts- und Prüfungssprachen sind englisch und deutsch.
- (8) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Masterprüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt ist, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es

besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 1. Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
 2. Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen auswählen können;
 3. Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Südasien-Instituts (SAI) zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss kann ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Mitglied als Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden vom Direktorium des SAI auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder einen am Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen

die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen am Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer gemäß Abs. 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Abs. 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 und § 29 Abs. 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Der Prüfungsausschuss kann eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen

höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 2 und 5 sowie Abs. 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Abs. 7 entsprechend.
- (9) Die Entscheidung nach Abs. 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu zwei Wochen vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung – insbesondere Plagiat – oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder

Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
1. mündlichen Prüfungen;
 2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Die Art, Dauer bzw. Umfang studienbegleitender Prüfungen wird vom Leiter der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen möglich.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 10 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 40 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 10 bis 30 Minuten entfallen sollten.
- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 60% der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% unterschreitet (Gleitklausel), kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten. Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 60 – 64		4,0
> 64 – 68		3,7
> 68 – 72		3,3
> 72 – 76		3,0
> 76 – 80		2,7
> 80 – 84		2,3
> 84 – 88		2,0
> 88 – 92		1,7
> 92 – 96		1,3
> 96 – 100		1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Protokolls oder eines Essays erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit/das Protokoll/das Essay selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.
- (5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt, sofern im Modulhandbuch keine abweichende Berechnung angegeben ist. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die Modulendnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

- (6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A = die besten 10%
B = die nächsten 25%
C = die nächsten 30 %
D = die nächsten 25 %
E = die nächsten 10%

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des

Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung im Fach Südasiastudien kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Südasiastudien eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Südasiastudien oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung und Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen in der Anlage aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Hauptfach und gegebenenfalls im Begleitfach im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte (abzüglich höchstens 6 LP/CP für gegebenenfalls im vierten Semester zu absolvierende Module bzw. Lehrveranstaltungen) vorzulegen.

§ 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung und Masterarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Masterstudiengang Südasiastudien oder in einem ähnlichen Studiengang bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 1. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder

2. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang Südasienstudien oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
3. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls der erfolgreichen Teilnahme an den prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfachs,
 2. der mündlichen Abschlussprüfung und
 3. der Masterarbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.
- (3) Zwischen dem Beginn der Masterarbeit und dem Nachreichen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 2 dürfen nicht mehr als vier Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist gilt die fehlende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von einem Prüfer des gewählten (ersten) Vertiefungsbereichs in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling der Name des Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens im nächstmöglichen Anmeldezeitraum nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 angemeldet werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Anmeldezeitraum für das Sommersemester läuft vom 1. März bis 30. April und für das Wintersemester vom 1. September bis 30. Oktober. Die Vorbereitungszeit für die mündliche

Abschlussprüfung beträgt maximal drei Wochen.

- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann der Prüfling mit Einverständnis des Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 45 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird nach Wahl des Prüflings in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Südasiastudien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema ist dem gewählten (ersten) Vertiefungsbereich zu entnehmen.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 des gewählten (ersten) Vertiefungsbereichs ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt vier Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate,

während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll in der Regel spätestens drei Wochen vor Fristablauf beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit von ca. 20.000 Wörtern (ca. 55 Seiten; 1 1/2 zeilig; 30 Zeilen; exklusive Bibliographie) sollte nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer unter- bzw. überschritten werden. Die Wortanzahl und die Abweichung sind in der Masterarbeit zu vermerken. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Der Arbeit soll ein Abstract vorangestellt werden. Wird die Arbeit in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch angefertigt, so muss sie eine deutsche oder englische Zusammenfassung im Umfang von ca. 10% des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten.
- (8) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Druckexemplaren und einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens im nächsten Anmeldezeitraum nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 17 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 5 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie der Module aus ggfs. beiden Studienfächern) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den Modulnoten (Note gemäß § 12 Abs.

5 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkten, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Studiendekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Im Zeugnis wird die gewählte Kombination des ersten Vertiefungsmoduls mit dem dazugehörigen Prüfungsmodul als Studienschwerpunkt im Untertitel kenntlich gemacht.
- (3) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ vorgegeben Rahmen hält.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Studiendekan der Philosophischen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige

Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Südasiastudien vom 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 457) außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Südasiastudien an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 6. Juli 2016

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Modulübersicht im Fach Südasiastudien

(ohne Ausweis eines ggf. Begleitfachs oder Hauptfachs)

Das Studium im Hauptfach gliedert sich grundsätzlich in einen Pflichtbereich, welcher von allen Studierenden belegt werden muss; einem Wahlpflichtbereich *Vertiefung*, in dem die Studierenden sich für einen der angebotenen Fachbereiche entscheiden; und einem Wahlbereich in dem die Studierenden frei aus dem weiteren Angebot der Fächer Module (ggf. ein zweiter Vertiefungsbereich oder bis zu zwei Ergänzungsmodulen) belegen können.

Im Begleitfach wählen die Studierenden ein Ergänzungsmodul aus dem Angebot des Studiengangs aus.

Module

- [PMW] Wissenschaftliche Arbeitstechniken (18 LP)
- [PMP] Prüfungsmodul (30 LP)
- [VM1], [VM2], [VM3] Vertiefungsmodul 1, 2, bzw. 3 (je 12 LP)
- [EGM] Ergänzungsmodul(e) (je 18 LP)

Vertiefungsbereiche

Der Vertiefungsbereich umfasst die Vertiefungsmodulen 1 bis 3 der jeweiligen Disziplin.

Die folgenden Vertiefungsbereiche können gewählt werden:

- Ethnologie
- Geographie
- Geschichte
- Kunstgeschichte und Visuelle Kultur
- Politische Wissenschaft

Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung werden in der Disziplin des (ersten) Vertiefungsbereichs geschrieben bzw. abgelegt.

Es ist nicht möglich das Ergänzungsmodul dergleichen Disziplin zu wählen, welches schon als Vertiefung gewählt wurde.

Hauptfach – 120 LP

Das Hauptfach 120 LP besteht aus:

• dem Pflichtmodulen PMW und PMP ;	48 LP
• dem Wahlpflichtbereich Vertiefung mit den Modulen 1 bis 3 aus einem Fachbereich;	36 LP
• und einem Wahlbereich mit einer weiteren Vertiefung oder zwei Ergänzungsmodulen aus dem Angebot der anderen Disziplinen.	36 LP

Musterverlaufsplan 120 LP (Variante A)

	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich Vertiefung	Wahlbereich (Vertiefung 2)	Σ
1	PMW – Teil 1 (6 LP)	VM1 (12 LP)	VM1 (12 LP)	30
2	PMW – Teil 2 (6 LP)	VM2 (12 LP)	VM2 (12 LP)	30
3	PMW – Teil 3 (6 LP)	VM3 (12 LP)	VM3 (12 LP)	30
4	PMP (30 LP)			30

Musterverlaufsplan 120 LP (Variante B)

	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich Vertiefung	Wahlbereich (Ergänzungsmodul 1)	Wahlbereich (Ergänzungsmodul 2)	Σ
1	PMW – Teil 1 (6 LP)	VM1 (12 LP)	EGM – Teil 1 (6 LP)	EGM – Teil 1 (6 LP)	30
2	PMW – Teil 2 (6 LP)	VM2 (12 LP)	EGM – Teil 2 (6 LP)	EGM – Teil 2 (6 LP)	30
3	PMW – Teil 3	VM3	EGM – Teil 3	EGM – Teil 3	30

	(6 LP)	(12 LP)	(6 LP)	(6 LP)
4	PMP (30 LP)			30

Hauptfach – 100 LP

Das Hauptfach 100 LP besteht aus:

• dem Pflichtmodulen PMW und PMP ;	46 LP
• dem Wahlpflichtbereich Vertiefung mit den Modulen 1 bis 3 aus einem Fachbereich;	36 LP
• und einem Wahlbereich mit einem Ergänzungsmodul aus dem Angebot der anderen Disziplinen.	18 LP

Musterverlaufsplan 100 LP (Variante C)

	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich Vertiefung	Wahlbereich (Ergänzungsmodul)	Σ
1	PMW – Teil 1 (4 LP)	VM1 (12 LP)	EGM – Teil 1 (6 LP)	22
2	PMW – Teil 2 (6 LP)	VM2 (12 LP)	EGM – Teil 2 (6 LP)	24
3	PMW – Teil 3 (6 LP)	VM3 (12 LP)	EGM – Teil 3 (6 LP)	24
4	PMP (30 LP)			30

Begleitfach – 20 LP

Das Begleitfach 20 LP besteht aus:

• einem Wahlbereich mit einem Ergänzungsmodul aus dem Angebot des Studiengangs.	20 LP
---	-------

Musterverlaufsplan 20 LP

	Wahlbereich (Ergänzungsmodul)	Σ
1	EGM – Teil 1 (6 LP)	6
2	EGM – Teil 2 (6 LP)	6
3	EGM – Teil 3 (6 LP) Studienbegleitende mündliche Prüfung (2 LP)	8
4		0

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. August 2016, S. 923..